

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

**Landratsamt Augsburg**  
 Wasserrecht  
 Prinzregentenplatz 4  
 86150 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer <b>196 772</b>
Ort, Datum		Telefon

### Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

### Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr \_\_\_\_\_

(§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

\_\_\_\_\_ Anlagen

1. Ich leite Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
2. Ich leite Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind über eine nicht-öffentliche Kanalisation in folgendes Gewässer ein:

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

#### 3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG

- 3.1 Das Niederschlagswasser wird nicht mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist.
- 3.2 Das Niederschlagswasser wird zwar mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, dieses ist jedoch nicht behandlungsbedürftig.
- 3.3 Die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids sind erfüllt.

Können Nrn. 3.1 oder 3.2 und Nr. 3.3 positiv beantwortet werden, besteht Abgabefreiheit.

#### 4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

- 4.1 Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>
- 4.2 An die Mischwasserkanalisation angeschlossene befestigte Fläche \_\_\_\_\_ ha
- 4.3 Nach Bescheid erforderliches Speichervolumen je Hektar \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/ha
- 4.4 Die an die Mischwasser- und Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids werden erfüllt.
- 4.5 Das zurückgehaltene Mischwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 u. 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. (Dies gilt nicht für Anforderungen an Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Frist; Art. 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG).

Wenn Volumen nach Nr. 4.1 geteilt durch Fläche nach Nr. 4.2 größer oder gleich der Anforderungen nach Nr. 4.3 mindestens aber "5" beträgt, und wenn Nrn. 4.4 und 4.5 positiv beantwortet werden können, besteht Abgabefreiheit.

#### 5. Berechnung

zu 1.) \_\_\_\_\_ angeschlossene Einwohner x 12 v.H. x 35,79 € (Abgabesatz) = \_\_\_\_\_ €

zu 2.) \_\_\_\_\_ volle ha x 18 \_\_\_\_\_ x 35,79 € (Abgabesatz) = \_\_\_\_\_ €

Absender (Postanschrift)

Landratsamt Augsburg  
Wasserrecht  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

**Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**  
Förgstr. 23  
86609 Donauwörth

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
Unser Zeichen
Bearbeiter/in
Telefon 0821/3102-
Ort, Datum Augsburg,

Wir bitten um fachliche Stellungnahme zur Abgabeerklärung. Bei Kanalisationen im Mischsystem genügt eine Überprüfung der angeschlossenen befestigten Fläche und des Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung in Abständen von 5 Jahren, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Überprüfung notwendig erscheint.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt (Postanschrift)

**Landratsamt Augsburg**  
Wasserrecht  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
Unser Zeichen
Bearbeiter/in
Telefon
Ort, Datum Donauwörth,

Es ergaben sich

- keine Prüfungserinnerungen
- \_\_\_\_\_

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit den Abgabepflichtigen  erörtert  nicht erörtert

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erläuterung:****1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung):**

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossene Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z.B. ein Oberflächenabfluss zur Straßenentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v.H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

**2. Einleitung von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung):**

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal, der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u.a. voraus, dass die befestigten gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen Sie bitte die Größe der angeschlossenen Fläche unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrundegelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

**3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG:**

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsbedürftiges Wasser (z.B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt.

**4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG:**

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u.a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltenden Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen die die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn auch diese erfüllt werden.

**5. Anlagen zur Erklärung:**

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtsplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellung der Volumen- und Flächenangaben ( $A_v$ ) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren kann - soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist, auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.